



Löwelstraße 14
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-1500
postfach@pdk.gv.at

GZ: 2025-0.194.742

Ihr Zeichen: VD-77/7-2025

An das

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail:

verfassungsdienst@tirol.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten

**Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Parlamentarische Datenschutzkomitee wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021):

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Für Anführungszeichen, die in einem in Anführungszeichen stehenden Text enthalten sind, wären ebenfalls Anführungszeichen zu verwenden und nicht halbe Anführungszeichen (Apostrophe) (vgl. Punkt 4.2.3. der [Layout-Richtlinien](#)).

Zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes):

Zu Z 3 (§ 6a):

Allgemeines:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 3 bis 5 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

Zudem wird angeregt, zwischen Rechtsgrundlagen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO zu differenzieren.

Zu Abs. 2:

Der vorgeschlagene § 6a Abs. 1 legt im Sinne des Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO den Landesrechnungshof als – alleinigen – Verantwortlichen fest. Daher sollte in Abs. 2 nicht auf den Plural („Die nach Abs. 1 Verantwortlichen“ und „die Verantwortlichen nach Abs. 1“), sondern auf den Singular abgestellt werden.

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des

Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass der dritte Satz in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung im zweiten Satz, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch im zweiten Satz aufzunehmen.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Verweis auf „die für die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträger“ geltenden Rechtsvorschriften zu erörtern.

Zu Abs. 3:

Der vorgeschlagene § 6a Abs. 3 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf die von den der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern erlangten Informationen nach § 5 Abs. 2 bei der jeweiligen Stelle nach § 5 Abs. 1 geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. Da der Landesrechnungshof auch in Bezug auf die Verarbeitung der ihm von den Stellen gemäß § 5 Abs. 1 übermittelten Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, wäre der Landesrechnungshof daher auch im Hinblick auf diese Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich und zuständig. Eine Anordnung, wonach Betroffenenrechte nicht beim Verantwortlichen, sondern bei einer anderen Stelle geltend zu machen sind, dürfte weder in Art. 23 DSGVO noch in anderen

Bestimmungen der DSGVO Deckung finden. Eine gesetzliche Pflichtenverteilung im Sinne einer „Anlaufstelle“ für betroffene Personen ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen durch gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO vorgesehen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

Der Verweis sollte lauten: „§ 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024“.

Zu Abs. 4:

Insoweit der vorgesehene § 6a auf die §§ 43, 44 und 45 DSG verweist, wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen im 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes enthalten sind, das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, die „Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des Verfassungsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“ regelt. Die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes gelten ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in § 36 Abs. 1 DSG definierte Zwecke „durch zuständige Behörden“ iSd. § 36 Abs. 2 Z 7 DSG. Der Landesrechnungshof dürfte nicht unter die Definition der „zuständige Behörde“ gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 lit. a oder b DSG fallen. Auch wenn nicht ausgeschlossen erscheint, dass die vom Landesrechnungshof verarbeiteten personenbezogenen Daten auch im Rahmen möglicher Strafverfolgungsmaßnahmen gegen bestimmte betroffene Personen durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können, ist nicht ersichtlich, dass diese Daten spezifisch zur Durchführung

solcher Strafverfolgungsmaßnahmen verarbeitet oder im Rahmen von Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich erhoben werden (vgl. EuGH 24.2.2022, C-175/20, *Valsts ieņēmumu dienests*, Rn. 42 ff; 27.9.2017, C-73/16, *Puškár*, Rn. 40). Es wird daher angeregt, Verweise auf Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSGVO zu streichen.

Im Hinblick auf die in Abs. 3 getroffene Anordnung, wonach die Rechte der betroffenen Person bei der jeweiligen Stelle nach § 5 Abs. 1 geltend zu machen sind, erscheint unklar, inwieweit Abs. 4 auch bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber Stellen nach § 5 Abs. 1 zur Anwendung gelangen soll. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Im Einleitungsteil wird auf „gesetzlich übertragene Aufgaben“ verwiesen, wohingegen in Abs. 4 lit. b auf die Wahrnehmung der dem Landesrechnungshof „gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben“ und in Abs. 5 auf „gesetzliche Aufgaben“ abgestellt wird. Es wird angeregt, diese Differenzierungen zu erörtern.

In Bezug auf die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen im nationalen Recht auf Grundlage des Art. 23 DSGVO den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSGVO; EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO muss insbesondere ggf. spezifische Vorschriften enthalten, zumindest in Bezug auf die in Abs. 2 lit. a bis e leg. cit. genannten Inhalte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen

nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in lit. a bis f vorgesehenen Beschränkungen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen der Rechte nach § 1 Abs. 3 DSG, die gemäß § 1 Abs. 4 nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG genannten Voraussetzungen zulässig sind.

Zu lit. a:

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, woher Informationen stammen, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Internetseite des Landes Tirol) zur Verfügung zu stellen (vgl. Seite 7 der Erläuterungen). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Quelle der Daten im Rahmen einer generellen Datenschutzhinweise auch abstrakt angegeben werden könnte (zB durch Auflistung der Stellen gemäß § 5 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), ohne die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Eine solche – wenn auch abstrakte – Quellenangabe würde es der betroffenen Person zudem erleichtern, ihre Betroffenenrechte gemäß § 6a Abs. 3 bei der jeweiligen Stelle iSd. § 5 Abs. 1 geltend zu machen. Im Hinblick auf die von Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO erfasste Information, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen stammen“, erscheint fraglich, inwiefern diese geeignet erscheint, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu lit. b:

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 Z 1 DSG wirft sowohl unionsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der betroffenen Person durch die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (EuGH 12.1.2023, C-154/21,

Österreichische Post, Rn. 37, 4.5.2023, C-487/21, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 34; 26.10.2023, C-307/22, FT [Copies du dossier médical], Rn. 73; vgl. auch ErwGr. 63 erster Satz DSGVO). Der in lit. b vorgesehene kategorische Ausschluss des Auskunftsrechts steht damit in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, da die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte stark erschwert wird. Durch den kategorischen Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO wird der betroffenen Person insbesondere auch die Möglichkeit genommen, die Herkunft ihrer personenbezogenen Daten in Erfahrung zu bringen, sodass die betroffene Person in der Regel auch keine Kenntnis über jene Stellen nach § 5 Abs. 1 verfügen wird, von denen der Landesrechnungshof die entsprechenden Informationen erlangt hat und bei denen gemäß § 6a Abs. 3 daher die Rechte der betroffenen Person geltend zu machen wären. Mit dieser Regelung wird daher auch die praktische Wirksamkeit der Rechte der betroffenen Person und damit der von der DSGVO gewährleistete Schutz in Frage gestellt (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [Copies du dossier médical], Rn. 65). Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, wodurch diese Einschränkung gerechtfertigt ist.

Soweit die Erläuterungen zur Beschränkung dieses Rechts das „strenge Vertraulichkeitsgebot“ des Landesrechnungshofes ins Treffen führen (vgl. Seite 7 der Erläuterungen), wird darauf hingewiesen, dass § 6 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes eine Verschwiegenheit über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes bekannt gewordene Tatsachen und über Ergebnisse der Prüfungstätigkeit (nur) bis zum Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss bzw. bis zur Vorlage des Berichts an den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde anordnet. Es erscheint daher fraglich, ob die Verschwiegenheitspflicht des § 6 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes einen Ausschluss des Auskunftsrechts für den Zeitraum nach Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss bzw. nach Vorlage des Berichts an den Gemeinderat zu rechtfertigen vermag. Sofern keine anderweitigen Verschwiegenheitspflichten eine Geheimhaltung auch nach Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss bzw. nach Vorlage des Berichts existieren, sollte die Beschränkung des Auskunftsrechts entsprechend zeitlich begrenzt werden (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 18).

Soweit sich die Erläuterungen auf einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ berufen, wird darauf hingewiesen, dass ein solcher für sich genommen keinen kategorischen Ausschluss des Auskunftsrechts auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 DSGVO zu rechtfertigen vermag (vgl. zu rein administrativen oder wirtschaftlichen Erwägungen EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [*Copies du dossier médical*], C-307/22, Rz. 66).

Im Zusammenhang mit der Berufung auf eine „Behinderung der Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes“ wäre näher darzulegen, inwiefern Auskunftsersuchen – ungeachtet ihres Umfangs und des Zeitpunkts der Antragstellung – geeignet erscheinen, die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes zu behindern. Wird mit einer Regelung auch Anträgen entgegengewirkt, deren Einschränkung nicht zur Sicherstellung der in Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO genannten Ziele erforderlich erscheint, könnte die Regelung auch den von der DSGVO gewährleisteten Schutz in Frage stellen (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [*Copies du dossier médical*], C-307/22, Rz. 65).

Soweit sich die Erläuterungen auf den Schutz der „Interessen anderer Betroffener“ berufen, wird darauf hingewiesen, dass sich der vorliegende Entwurf nicht auf den Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO („Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“) stützt. Auch bei einer Berufung auf diesen Tatbestand wäre die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines kategorischen Ausschlusses des Auskunftsrechts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es Mitgliedstaaten auch verwehrt, das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen durch nationales Recht abschließend vorzuschreiben (vgl. zu Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75).

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im nationalen Recht ein Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten vorzusehen. Mit diesem Verfahren könnte sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – zB trotz Beschränkung des Auskunftsrechts – stellvertretend für die betroffene Person nachprüfen kann (vgl. zu diesem „indirekten Zugang“ näher EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 27; zu einem „In Camera“-Verfahren im nationalen Recht

vgl. § 9 Abs. 1 Z 7 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2024 und AB 2566 BlgNR 27. GP 10 f). Ein solches Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten wäre gegenüber einem kategorischen Ausschluss von Betroffenenrechten als gelinderes Mittel einzustufen. Es wird angeregt, die Einführung eines solchen Verfahrens anstelle eines Ausschlusses bzw. einer inhaltlichen Beschränkung des Auskunftsrechts in Erwägung zu ziehen.

Zu lit. d:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO in Bezug auf Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bereits unmittelbar nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO ausgeschlossen wird.

Zu lit. f:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO das Widerspruchsrecht iSd. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu prüfen und zu erörtern, welche Veröffentlichungen des Landesrechnungshofes auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO beruhen und daher einem Widerspruchsrecht zugänglich sind.

Zu Abs. 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 5, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofes geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 4 lit. c bis f genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 4 lit. a (Art. 13 und 14 DSGVO) und lit. b (Art. 15 DSGVO) – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und

Erforderlichkeit auf alle Beschränkungen des Abs. 4 lit. a bis f zu beziehen.

Zu Abs. 6 und 7:

Die Definition von „Identifikationsdaten“ und „Erreichbarkeitsdaten“ wirft Fragen auf, da das Tiroler Landesrechnungshofgesetz auf diese Datenkategorien nicht Bezug nimmt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt):

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz sollte wohl wie folgt lauten: „Das Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt“.

Zu Z 2 (§ 11):

Allgemeines:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 4 bis 6 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Abs. 2:

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 1 legt im Sinne des Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz DSGVO den Landesvolksanwalt als – alleinigen – Verantwortlichen fest. Daher sollte in Abs. 2 und Abs. 3 nicht der Plural („Die nach Abs. 1 Verantwortlichen“), sondern der Singular verwendet werden.

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

In Bezug auf die in lit. a genannte Datenkategorie der „Sozialversicherungsnummer“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass deren Verwendung für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO steht (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Pkt. 18).

In Bezug auf den Schlussteil zu Abs. 2 wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 2 verwiesen.

Zu Abs. 4:

Hinsichtlich der Anordnung, wonach in Bezug auf dem Landesvolksanwalt zugeleitete personenbezogene Daten die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG bei der jeweiligen zuleitenden Stelle oder Person geltend zu machen sind, wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 3 verwiesen. Insbesondere ist auch unklar, inwiefern die in Abs. 5 vorgesehenen Beschränkungen von Rechten der betroffenen Person auch im Fall der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber den zuleitenden Stellen und Personen gelten sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 5:

In Bezug auf die Verweise auf die §§ 43, 44 und 45 DSG wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 4 verwiesen.

Zu lit. a:

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, woher Informationen stammen, die Arbeit des Landesvolksanwalts gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. In Bezug auf die Beschränkung des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 4 lit. a verwiesen.

In Bezug auf den Ausschluss der Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO

(„Empfänger oder Kategorien von Empfängern“) wird darauf hingewiesen, dass dem Verantwortlichen grundsätzlich – im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO – die Wahl offen steht, ob er über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern informiert (vgl. EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 36 mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella*, 9.6.2022, C-154/21, Rn. 21). Es wäre darzulegen, inwiefern im Fall einer – generellen – Information über die Kategorien von Empfängern die Arbeit des Landesvolksanwalts gefährdet wäre. Auch in Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO („Kategorien personenbezogener Daten“) wäre darzulegen, inwiefern die generelle Information über die (abstrakten) Kategorien personenbezogener Daten geeignet erscheint, die Arbeit des Landesvolksanwalts zu gefährden.

Zu lit. b:

Die vorgesehene Regelung wirft Fragen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs auf. Der erste Halbsatz ordnet zunächst an, dass das Recht auf Auskunft in Bezug auf Verfahren nach § 2 des Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt auf die vom Beschwerdeführer übermittelten, ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten Anwendung findet. Gemäß dem zweiten Halbsatz findet das Recht auf Auskunft keine Anwendung in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landesvolksanwalt im Rahmen der Zuständigkeit nach Art. 59 Abs. 10 der Tiroler Landesordnung 1989 und hinsichtlich der Rechte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 DSGVO. Es ist unklar, auf welche Datenverarbeitungen sich der Halbsatz „und hinsichtlich der Rechte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3“ DSGVO bezieht. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Bezug auf den Ausschluss des Rechts auf Auskunft wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 4 lit. b verwiesen.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung festlegt, indem Art. 15 Abs. 3 erster Satz die Form festlegt,

in der der Verantwortliche die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer „Kopie“. Art. 15 DSGVO könne demnach nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 erster Satz ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Der Begriff „Kopie“ bezieht sich dabei nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (vgl. EuGH 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 31 f). Da Art. 15 Abs. 3 DSGVO insofern nur als Konkretisierung des allgemeinen Anspruchs auf Auskunft über die personenbezogenen Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu verstehen ist, wirft der alleinige Ausschluss des Art. 15 Abs. 3 DSGVO Fragen auf. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu lit. d:

In Bezug auf die Beschränkung des Rechts auf Löschung wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 4 lit. d verwiesen.

Zu lit. f:

Nach dem vorgesehenen § 11 Abs. 5 lit. f zweiter Satz soll anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch die Verantwortliche die Glaubhaftmachung solcher Gründe genügen. Es fällt auf, dass der vorgesehene § 6a Abs. 4 lit. f des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes keine entsprechende Anordnung enthält. Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu dieser Differenzierung bzw. zur Erforderlichkeit einer entsprechenden Einschränkung. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 4 lit. f verwiesen.

Zu Abs. 6:

Es wird auf die Anmerkung zu Artikel 3 (Änderung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes), § 6a Abs. 5 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001):

Zu Z 3 (§ 46 Abs. 5) und Z 4 (§ 48 Abs. 8 zweiter Satz):

Es wird empfohlen, jeweils auf „Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG“ zu verweisen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975):

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 5) und Z 6 (§ 29 Abs. 5 vierter Satz):

Es wird empfohlen, jeweils auf „Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG“ zu verweisen.

26. März 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer
Parlamentarisches Datenschutzkomitee
Vorsitzende